

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.490.183

Wien, 30. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2990/J vom 31. Juli 2020 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Dazu liegen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine Daten vor.

Zu 7.:

Richtliniengemäß können im Rahmen der Überbrückungsgarantien Finanzierungen für laufende Kosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) und die Stundung von bestehenden Kreditlinien und Leasingfinanzierungen für Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „Coronavirus-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebs oder Bedienung bestehender Kreditlinien verfügen, unterstützt werden.

Reine Umschuldungen, d.h. ein Ersatz von bestehenden Betriebsmittelkrediten durch einen garantierten Überbrückungskredit sind nicht zulässig. Die aws-Garantierichtlinien für Überbrückungsgarantien sehen keine Regelung zum Umgang mit bestehenden Betriebsmittelrahmen vor.

Zu 8.:

Richtliniengemäß kann die ordnungsgemäße Bedienung bestehender Kreditlinien (ordnungsgemäße Tilgungen sowie Zinszahlungen zum Termin gemäß Kreditvertrag,) aus dem mit einer Überbrückungsgarantie besicherten Kredit erfolgen. Bei ordnungsgemäßem Auslaufen eines bestehenden Kredites kann für die Verlängerung bzw. Wiedereinräumung eine Überbrückungsgarantie in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus sehen die aws-Garantierichtlinien für Überbrückungsgarantien keine Regelung zum Umgang mit auslaufenden Betriebsmittelrahmen vor.

Zu 9.:

Eine Nachbesicherung von bestehenden Betriebsmittelrahmen durch eine Überbrückungsgarantie ist richtliniengemäß nicht möglich. Sobald ein Betriebsmittelrahmen jedoch zu verlängern ist, ist die Verlängerung mit einer aws Überbrückungsgarantie möglich. Für den zu diesem Zeitpunkt freien Teil des Betriebsmittelkreditrahmens kann eine aws Überbrückungsgarantie beantragt werden, der zu diesem Zeitpunkt ausgenützte Teil kann nicht mit einer Garantie besichert werden, da es sich ansonsten um eine unzulässige Nachbesicherung handeln würde.

Eine anderweitige Nachbesicherung bestehender Betriebsmittelrahmen durch neue Sicherheiten obliegt der finanzierenden Kreditinstitute und Banken und ist richtliniengemäß nicht ausgeschlossen.

Zu 10.:

Auch bei auslaufenden und etwaig verlängernden Betriebsmittelrahmen obliegt es dem finanzierenden Kreditinstitut bzw. der Bank, allenfalls zusätzliche Sicherheiten zu bedingen.

Zu 11.:

Sollte es durch eine vorzeitige Fälligstellung bzw. Reduzierung der Restlaufzeit eines bestehenden Betriebsmittelrahmens zu einer Umschuldung, d.h. ein Ersatz von bestehenden Betriebsmittelkrediten durch einen garantierten Überbrückungskredit kommen, so ist dies nicht zulässig. Darüber hinaus sehen die aws-Garantierichtlinien für Überbrückungsgarantien keine Regelung zum Umgang mit auslaufenden Betriebsmittelrahmen vor.

Zu 12. und 13.:

Bei 80%igen und 90%igen Garantieübernahmen haben die finanzierenden Institute aufgrund des Eigenrisikoanteils die (gesetzlichen) Bankenstandards bei der Prüfung des Neuengagements einzuhalten.

Die FMA hat im Einklang mit den EU-Aufsichtsbehörden und -Regulatoren im Hinblick auf die Corona-Krise die Aufsichtspraxis und ihre Maßnahmen angepasst. Siehe dazu:  
<https://www.fma.gv.at/covid-19/>

Die FMA empfiehlt Banken verstärkt eine Mittelfristbetrachtung anzuwenden. Die Gewährung eines Überbrückungskredits sollte sich daher nicht unmittelbar bonitätsverschlechternd auswirken. Eine Reduktion von bestehenden Betriebsmittelrahmen im Zusammenhang mit der Gewährung eines garantierten Überbrückungskredits würde einer Umschuldung gleichzusetzen sein und ist nicht zulässig.

Zu 14.:

Eine laufende Bonitätsbeurteilung und damit auch Anpassung der Ratings während der Kreditlaufzeit obliegt der finanzierenden Bank. Die FMA hat im Einklang mit den EU-Aufsichtsbehörden und -Regulatoren im Hinblick auf die Corona-Krise die Aufsichtspraxis und ihre Maßnahmen angepasst und empfiehlt verstärkt eine Mittelfristbetrachtung anzuwenden.

Eine Anpassung des Bankenratings hat keine Auswirkungen auf bereits gewährte aws-Überbrückungsgarantien und etwaige richtliniengemäße Garantieentgelte.

**Der Bundesminister:**  
**Mag. Gernot Blümel, MBA**

**Elektronisch gefertigt**

